5.

5.

Wird die **Alternative 1 des § 6** gewählt, so sind die Vorder- und Hinterlieger Gesamtschuldner. Die Gemeinde kann sich hier darauf beschränken, nur einen der Gesamtschuldner heranzuziehen; regelmäßig wird es jedoch pflichtgemäßem Ermessen entsprechen, wenn sie sich in einer der **Alternative 2** entsprechenden Weise an die Vorder- und Hinterlieger hält.